

Ergänzung zur Landtagseingabe **03458/11/15**, Christina Carbuhn, Interessengemeinschaft Schmutzwasserkanäle und Straßenausbau in Horst und Maschen Heide, 21220 Seevetal; Stellungnahme der Gemeinde Seevetal

zu I. Wasserschutzgebiet

Pkt 1. Nitratproblematik

Der Gemeinde Seevetal und dem Wasserbeschaffungsverband Harburg ging es in den Gesprächen mit der Interessengemeinschaft (IG) darum, den Nachweis zu erbringen, dass doch eine Kontamination des Grundwasserleiters eingetreten ist, die sich an den Messstellen in steigenden Nitratwerten dokumentiert. Bisher wurde nämlich immer von der IG argumentiert, dass das Gebiet mit undurchlässigen Deckschichten überzogen ist, die eine Kontamination verhindern würden. Und das ist eben nicht der Fall. Natürlich kommt kein Nitrat aus dem Auspuff der Kraftfahrzeuge!

Pkt 2. neues Gutachten

Der Wasserbeschaffungsverband Harburg (WBV) hat seitens der Wasserbehörde Förderrechte für die Entnahme von Trinkwasser aus dem Gebiet der Maschener und Horster Heide genehmigt bekommen. Diese ausgesprochene Genehmigung wird turnusmäßig auf ihren Bedarf hin überprüft. Der WBV hat also turnusmäßig neu zu beantragen und die gewünschte Entnahmemenge auch glaubhaft nachzuweisen. Für dieses Antragsverfahren wurde unseres Wissens das neuerliche Gutachten erstellt. Hierbei handelt es sich um ein internes Gutachten des WBV, welches keinesfalls der erneuten Bestätigung für die Ausweisung des Wasserschutzgebietes dient. Insofern hat die IG hierauf auch kein berechtigtes Anrecht zur Einsichtnahme.

Pkt 3. Strassenwidmung

Wir sprechen hier nicht von alleinigen Eigentümern einer Straße, sondern lediglich von Miteigentumsanteilen. Diese „privaten“ Miteigentumsanteile beziehen sich zum einen auf einen 1/165-stel und zum anderen auf einen 5/165-stel Anteil der Flächenanteile der Straßen Birkenhorst, Drosselweg und Immenweg. Zu 159/165-stel ist die Gemeinde Seevetal Eigentümer dieser Straßengrundstücke.

Pkt 4. Bestandsschutz vorhandener Entwässerungsanlagen

Bereits im Vorwege zur Ausweisung und Festsetzung des Wasserschutzgebietes hat man sich auch seitens der Wasserbehörde sehr um die Beseitigung der Sickerschachtanlagen, die der Entsorgung des Verkehrsflächenwassers dienen, gekümmert. Wenn sich seinerzeit alles auch noch nicht in Richtlinien und Arbeitsblättern etc. manifestierte, so war doch bereits damals die Problematik sehr wohl bekannt. Auch war abzusehen, dass diese Anlagen im zukünftigen Wasserschutzgebiet nicht geduldet werden können. Insofern kann allein deswegen hier nicht von Bestandsschutz gesprochen werden.

Im derzeit begonnenen ersten Bauabschnitt ist die Problematik der Sickerschachtanlagen für Verkehrsflächenwasser nicht so ausgeprägt, da es hiervon in diesem Gebiet lediglich einige wenige gibt. Erst im Laufe der folgenden Jahre wurden, aufgrund zunehmender Bebauung und damit Oberflächenversiegelung, an den signifikanten Überschwemmungspunkten Löcher zur Versickerung ausgehoben.

Hier fehlt es aber auch heute noch an einer ordnungsgemäß funktionierenden Oberflächenentwässerungsanlage!

zu II. Unterlassene Instandhaltung der Straßen

Da die Gemeinde die Pflicht zur Verkehrssicherung auch der Strassen im Gebiet der Maschener und Horster Heide besitzt, ist sie auch verpflichtet hier auf Dauer einen verkehrssicheren Zustand zu gewährleisten.

Dieser Pflicht ist die Gemeinde im notwendigen Umfang bisher immer nachgekommen. Dass sich die dafür erforderlichen Maßnahmen in der Regel auf das Nötigste beschränken, ist angesichts der nicht immer guten Haushaltslage einer Gemeinde, sicher verständlich.

Das diese Pflichten überhaupt wahrgenommen wurden, wird von der Gemeinde in Eigenüberwachung dokumentiert. Diese Informationen dienen dem internen Dienstgebrauch und stehen der IG somit nicht zur Verfügung. Einen Anspruch auf Einsichtnahme dieser Unterlagen besteht nicht.

Entscheidend aber ist, dass eine auch noch so gut ausgebaute Strasse nach 30 bis 35 Jahren in der Regel das Ende der Lebensdauer erreicht hat. Spätestens dann ist grundsätzlich eine weitere veranlagungspflichtige Erneuerung angezeigt. An diesem Wendepunkt stehen wir jetzt.

Unter Berücksichtigung der damaligen Satzungslage muss die vor rund 40 Jahren vorgenommene Befestigung der Straßen mit einem Asphaltband als erstmalige Herstellung der Teileinrichtung Fahrbahn gewertet werden. Unabhängig vom vorgenannten Zeitablauf ist im Hinblick auf die qualitative Ausgestaltung von Ober- und Unterbau auch eine beitragsrelevante Verbesserung erforderlich.

zu III. Zerstörung des Wald- und Heidesiedlungscharakters

Die Zerstörung des Wald- und Heidesiedlungscharakters findet eben nicht nur auf den öffentlichen Flächen (Straßengrundstücken) statt, sondern überwiegend auf den Privatgrundstücken. Deshalb hat die Gemeinde Seevetal mit dem erst kürzlich rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan Maschen 47, der unter anderem eine Grundstücksmindestgröße festlegt, dieser wirksam Zerstörung entgegenzutreten.